

## **4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 15.11.2005**

Aufgrund der jeweils geltenden §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 29 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1: Beitragssatz**

§ 35 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 5,00 €.

### **Artikel 2: In Kraft treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 07.03.2024

gez. Reinbold-Mench  
Bürgermeisterin